



Baden-Württemberg



Gemeinsam spürbar Bürokratielasten abbauen

Projektbericht

„Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden“

11/2025

Inhaltsverzeichnis

1. MANAGEMENT SUMMARY	2
1.1 Kurzinformationen zum Projekt	2
1.2 Entlastungswirkungen des Projekts.....	4
1.3 Umstellungsaufwand des Projekts.....	6
1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick.....	7
QUELLENANGABEN	III

1. MANAGEMENT SUMMARY

Im Folgenden werden die Entlastungen durch das Projekt „Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden“ dargestellt. Federführendes Ressort ist das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (FM).

1.1 Kurzinformationen zum Projekt

Einkommensteuerbescheide werden derzeit nur mit Einwilligung der Steuerpflichtigen oder ihrer Empfangsbevollmächtigen im ELSTER-Portal elektronisch bekanntgegeben. Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde in bestimmten Fällen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf die bisher notwendige Einwilligung der Empfängerinnen und Empfänger durch eine Widerspruchslösung ersetzt.¹ Ab dem 1. Januar 2027 soll von der Möglichkeit zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf über den Einkommensteuerbescheid hinaus insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn

¹ Deutscher Bundestag 2024a.

- der Steuerbescheid, der Steuermessbescheid oder der Feststellungsbescheid auf einer im Verfahren ELSTER oder einem anderen sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Abgabenordnung (AO) elektronisch übermittelten Steuer- oder Feststellungserklärung beruht und
- diese Erklärung entweder vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
- durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 AO übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 AO bekanntzugeben ist.

Die Entwicklung des Verfahrens zur elektronischen Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden erfolgte im Rahmen des Gesamtvorhabens KONSENS – der Koordinierten neuen Software-Entwicklung der Steuerverwaltung. Dabei handelt es sich um ein Gesamtvorhaben von Bund und Ländern zur Vereinheitlichung der Steuer-IT. Die fünf Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übernehmen dabei nach dem Einer-für-Alle-Prinzip federführend die Programmierung. Die Finanzierung wird von allen Ländern und dem Bund getragen, umgelegt nach dem Königsteiner Schlüssel. Für die elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden im Onlineportal „Mein ELSTER“ liegt die Federführung für die Programmierung beim Bundesland Bayern.

Das Vorhaben wurde in drei Stufen umgesetzt. Für ledige Steuerpflichtige und Bevollmächtigte mit Einzelbekanntgabevollmacht (Stufe 1) ist die elektronische Bekanntgabe bereits seit dem 24. März 2020 in Baden-Württemberg möglich. Die elektronische Bekanntgabe aller Einkommensteuerbescheide (Stufe 2) sowie weiterer Verwaltungsakte und sonstiger Schreiben ist seit dem 17. April 2023 in Baden-Württemberg möglich. Die hierfür erforderliche Programmierleistung für weitere Verwaltungsakte und sonstige Schreiben wurde von Baden-Württemberg erbracht. Für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2025 erlassen werden, ist die neue Widerspruchslösung anzuwenden (Stufe 3). Der Finanz-ausschuss des Bundestages brachte kürzlich zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer

Maßnahmen² eine Beschluss-empfehlung für eine Übergangsregelung in das Gesetzgebungsverfahren ein, die den Anwendungszeitpunkt der Regelung um ein Jahr verschieben soll. Das Gesetz-gebungsverfahren dauert derzeit noch an.

1.2 Entlastungswirkungen des Projekts

Entlastungswirkungen des Projekts werden anhand von drei Dimensionen geschätzt: monetäre Entlastung (Euro/Jahr), Beschleunigung von Verfahren und qualitative Verbesserungen. Die monetäre Entlastung ist von besonderer Bedeutung, weil sie direkt zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 beiträgt.

Tabelle 1: Monetäre Entlastung in Euro/Jahr (Saldo auf Grundlage der beschlossenen Neufassung des § 122a AO)

Jährliche monetäre Entlastung	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ³	davon Verwaltung EUR
Σ	15,2 Mio.	-	-	15,2 Mio.

Verwaltung

Die rechtliche Umsetzung erfolgt durch die Änderung der Abgabenordnung des Bundes (§ 122a AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung im Rahmen des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz). Der Darstellung des Erfüllungsaufwands zum Gesetzentwurf lässt sich entnehmen, dass sich der Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder dauerhaft um geschätzt rund 116 Millionen Euro pro Jahr verringert. Dieser Ermittlung liegt die Annahme zugrunde,

² Deutscher Bundestag 2025, Seite 65.

³ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

dass jährlich rund 116 Millionen per Brief versandte Verwaltungsakte entfallen, wodurch geschätzt rund 6,2 Milliarden Blatt Papier und Portokosten von durchschnittlich einem Euro pro Brief eingespart werden.⁴

Die Entlastung für das Land Baden-Württemberg wird über den Königsteiner Schlüssel ermittelt. Mit dem Königsteiner Schlüssel werden Ausgaben zwischen den Ländern und dem Bund in Deutschland verteilt. Zur Berechnung des Schlüssels wird der Bevölkerungsanteil zu einem Dritt und die Wirtschaftskraft der Länder zu zwei Dritteln ange setzt. Als Wirtschaftskraft wird das Steueraufkommen der Länder herangezogen.⁵ Der aktuelle Anteil für das Land Baden-Württemberg liegt bei 13,12509 %.⁶ Damit ergibt sich eine jährliche Entlastung für die Steuerverwaltung Baden-Württembergs von geschätzt rund 15,2 Mio. Euro (13,12509 % / 100 x 116 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um die zu erwartende durchschnittliche Entlastung pro Jahr, sobald die Neuregelung des § 122a AO voll umgesetzt ist und flächendeckend in Baden-Württemberg zum Einsatz kommt. Für die Jahre 2021 bis 2025 (bzw. 2026⁷) ist die elektronische Bekanntgabe der Bescheide nur mit Einwilligung der Empfängerinnen und Empfänger möglich. In diesem Zeitraum ist somit von einer entsprechend deutlich geringeren Entlastung auszugehen.

Für die **Wirtschaft** sowie die **Bürgerinnen und Bürgern** entstehen keine wesentlichen Be- und/oder Entlastungen. Die bisherige Einwilligung der Empfängerinnen und Empfänger zum Empfang des elektronischen Steuerbescheids kann bis zur Umsetzung der neuen Regelung in ELSTER oder der verwendeten Fremdsoftware erklärt werden und wurde häufig im Zuge der Erklärungsabgabe vorgenommen. Der bisherige Aufwand war somit minimal und folglich bewirkt die Änderung der Abgabenordnung keine wesentlichen Entlastungen.

⁴ Deutscher Bundestag 2024b: Seite 102.

⁵ DIW 2023: Seite 204.

⁶ Vgl. https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Koenigsteiner_Schlues-sel_fuer_2010_-_2020.pdf (Abruf: 11.11.2025).

⁷ Siehe Ziffer 1.1.

Im Rahmen der neuen Widerspruchslösung kann für die Beantragung der postalischen Bekanntgabe ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar, wie oft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. In Anlehnung an die Darstellung des Erfüllungsaufwands zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wird von einer sehr geringen Fallzahl ausgegangen, sodass die dadurch entstehende zusätzliche Belastung als vernachlässigbar eingeschätzt wird.⁸

Tabelle 2: Beschleunigung von Verfahren

Beschreibung Verfahrensbeschleunigung
Durch das Entlastungsprojekt ergeben sich keine wesentlichen Verfahrensbeschleunigungen.

Tabelle 3: Qualitative Verbesserungen

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
Stärkt den Bürgerservice der Steuerverwaltung.
Schont natürliche Ressourcen.

1.3 Umstellungsaufwand des Projekts

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, ist in der Regel ein einmaliger Umstellungsaufwand erforderlich.

⁸ Deutscher Bundestag 2024b: Seite 102.

Tabelle 4: Umstellungsaufwand in Euro (einmalig)

Einmaliger Umstellungsaufwand	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ⁹	davon Verwaltung EUR
Σ	0,05 Mio.	-	-	0,05 Mio.

Die **Bürgerinnen und Bürger** sowie die **Wirtschaft** sind durch die Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen. Für sie entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Verwaltung

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwands zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder voraussichtlich in Höhe von geschätzt rund 360.000 Euro.¹⁰ Wird der Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt, dann entsteht für die Steuerverwaltung Baden-Württemberg ein einmaliger Umstellungsaufwand von geschätzt rund 0,05 Mio. Euro ($13,12509 \% / 100 \times 360.000$ Euro).

1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick

Das Projekt „Elektronische Bekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden“ trägt mit einer monetären Entlastung von geschätzt rund 15,2 Mio. Euro/Jahr zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 bei. Mit

⁹ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x Stundensatz von 25 Euro).

¹⁰ Deutscher Bundestag 2024b: Seite 102.

einer tatsächlich eintretenden monetären Entlastung in der berechneten Höhe kann erst nach umfänglicher Anwendung der neuen Regelung des § 122a AO gerechnet werden.¹¹

Hinzu kommt qualitative Entlastung – z.B. durch Stärken des Bürgerservice der Steuerverwaltung und durch das Schonen natürlicher Ressourcen.

Um diese Entlastungen zu erreichen, wurde auf Landesebene ein einmaliger Umstel-lungsaufwand in Höhe von geschätzt rund 0,05 Mio. Euro investiert.

¹¹ Siehe Ziffer 1.1.

QUELLENANGABEN

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile
(Abruf: 14.04.2025).

Deutscher Bundestag 2024a, Bundesgesetzblatt: Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz); Gesetz vom 23.10.2024 – BGBl. I 2024, Nr. 323 vom 29.10.2024.

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/323/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 16.10.2025).

Deutscher Bundestag 2024b: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/11306 – “Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)” <https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013015.pdf>
(Abruf: 17.07.2025).

Deutscher Bundestag 2025: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1865, 21/2467, 21/2669 Nr. 24 – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen <https://dserver.bundestag.de/btd/21/027/2102751.pdf> (Abruf: 17.11.2025).

DIW 2023: DIW Wochenbericht 18/2023 - Königsteiner Schlüssel verteilt Gelder und Aufgaben zwischen Bundesländern kaum nach Wirtschaftskraft.

https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.871461.de/23-18-1.pdf

(Abruf: 17.07.2025).